

## **Schutzkonzept der Kirchgemeinde Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi während der ausserordentlichen Lage infolge der Corona-Pandemie**

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am 19. Mai beschlossen.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes, des Kantons und der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht.

Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst:

- 2. Anpassung: 24. Juni 2020
- 3. Anpassung: 21. Oktober 2020
- 4. Anpassung: 30. Oktober 2020

Es gilt solange die ausserordentliche Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

### **1. Allgemeine Weisungen**

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet.
- 1.2. Bei Versammlungen werden Distanzen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten.
- 1.3. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.4. Die Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der Massnahmen sind im Reglement Massnahmenplan COVID-19 der Kirchgemeinde festgehalten. Dieser wird beachtet.
- 1.5. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern (Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen und weitere) sowie die innerbetrieblichen Massnahmenpläne der Kirchgemeinde werden beachtet. Sie sind auf dem Sekretariat zu beziehen oder der Webseite der Kirchgemeinde ([www.refkirche-bgt.ch](http://www.refkirche-bgt.ch)) abrufbar.
- 1.6. In öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde und bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen in Räumen gilt Maskenpflicht. Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirchen oder der Eingangsbereich des Kirchgemeindehauses. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2)

## **2. Hygienemassnahmen**

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.
- 2.4. Es steht eine genügende Anzahl Reserve-Schutzmasken bereit, sollten Teilnehmer über keine eigene verfügen.

## **3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche**

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit telefonisch oder per Videokonferenz statt.
- 3.3. Bei Gesprächen mit notwendiger physischer Präsenz der Teilnehmenden ist empfohlen, Schutzmasken zu tragen; kann die Distanz (Punkt 1.2) nicht eingehalten werden, sind zwingend Schutzmasken zu tragen.
- 3.4. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.
- 3.5. Die das Gespräch führende Person achtet darauf, regelmässig die Kleidung zu wechseln.

#### **4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen**

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie und Pädagogisches Handeln. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

- 4.1. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (Organisator).
- 4.2. Es dürfen maximal 50 Personen an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die aktiv Mitwirkenden sind nicht mitzurechnen.
- 4.3. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen gilt Maskenpflicht, ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahre. Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Sitzungen) ist das Tragen von Schutzmasken empfohlen, eine Maskenpflicht gilt aber nur, wenn die Distanzregel (Punkt 1.2) nicht eingehalten werden kann.
- 4.4. Die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden wird durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung oder durch Markierungen am Boden sichergestellt. Bei Sitzreihen oder Bänken darf nur jeder zweite Sitzplatz besetzt werden. Die Distanzregel gilt auch vor und nach Veranstaltungen im näheren Umkreis des Versammlungsraums.
- 4.5. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren.
- 4.6. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt ihrer Verantwortung.
- 4.7. Werden Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Allenfalls sind weitere geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, um die Virenübertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden. Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt in jedem Fall an einem Tisch sitzend. Pro Tisch dürfen maximal vier Personen sitzen. Nur im Sitzen darf die Schutzmaske abgelegt werden.
- 4.8. Proben und Auftritte von Chören und Bands mit Laienmusikerinnen und Laienmusikern sind verboten.
- 4.9. Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung mit Weiterbildungs- oder Kurscharakter sind verboten. Einmalige Veranstaltungen sind erlaubt; ebenso Gebetskreise, Bibellesegruppen und Andachten, sofern Maskentragpflicht und Abstandsregeln drinnen und draussen eingehalten werden

- 4.10. Jungentreffs können durchgeführt werden, sofern Maskentragpflicht und Abstandsregeln drinnen und draussen eingehalten werden und sofern die Konsumation sitzend erfolgt.
- 4.11. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Maskenpflicht und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

## **5. Besondere Weisungen für Gottesdienste und Kasualien**

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5)
- 5.3. Während des Gottesdiensts gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Rednerinnen und Redner, professionelle Chöre und professionelle Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.
- 5.4. Es dürfen ausnahmslos maximal 50 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind nicht mitzurechnen. Werden mehr als 50 Teilnehmende erwartet, kann der Gottesdienst in einen Nebenraum übertragen oder gestreamt oder mehrmals nacheinander gefeiert werden. Details zur Sicherstellung und Kontrolle der maximalen Teilnehmerzahl sind in den innerbetrieblichen Massnahmen der Kirchgemeinde geregelt.
- 5.5. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 5.6. Auf Gemeindegang wird verzichtet.
- 5.7. Taufen sind möglich. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Liturgin oder den Liturgen.
- 5.8. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet wird, sofern der Wein in (Wegwerf-) Einzelbechern gereicht wird, und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austeilte, trägt eine Schutzmaske. Das Abendmahl kann nur sitzend eingenommen werden (keine Zirkulation der Gottesdienstteilnehmenden).

5.9. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.

5.10. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

## **6. Besondere Weisungen für den Unterricht**

6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).

6.2. Für Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe sowie für die Lehrpersonen gilt die Maskenpflicht.

6.3. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

## **7. Besondere Weisungen für die Verwaltung**

7.1. Home Office ist zu ermöglichen. Ist Homeoffice nicht möglich, so sind die Arbeitsplätze so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) eingehalten werden kann.

7.2. Die Sitzungen können, falls die Hygienemassnahmen nicht eingehalten werden können auch mit digitalen Kommunikationsmitteln stattfinden.

7.3. Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen. Das Tragen einer Schutzmaske wird den Teilnehmenden empfohlen.

7.4. Kirchgemeindeversammlungen sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4. An ihnen dürfen mehr als 50 Personen teilnehmen, es gilt die zwingende Maskenpflicht.

## **8. Mitgeltende Unterlagen**

Folgende Unterlagen in ihrer jeweils aktuellen Version bilden ein integrierenden Bestandteil dieses Schutzkonzepts. Die Unterlagen sind im Sekretariat der Kirchgemeinde zu beziehen oder via Webseite ([www.refkirche-bgt.ch](http://www.refkirche-bgt.ch)) abrufbar.

- Reglement / Innerbetriebliche Massnahmen COVID-19 der Kirchgemeinde
- Flyer für Veranstalter und Gastroteams
- Schutzkonzept für Gottesdienste der EKS
- Informationsblatt: Regelung von Bestattungen des Kantons Aargau
- Merkblatt Einzel- und Kleingruppengespräche der Landeskirche Aargau

## **Änderungen dieses Schutzkonzeptes**

Die Kirchenpflege ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Gebenstorf, 30.10.2020

Antonio Sirera  
Präsidium der Kirchenpflege

Pfr. Brigitte Oegerli  
Aktuarat der Kirchenpflege